

**Stellungnahme  
zum Referentenentwurf einer  
Verordnung zur Durchführung des Strukturfonds im Krankenhausbereich  
(Krankenhausstrukturfonds-Verordnung - KHSFV)**

Zum vorgelegten Referentenentwurf machen wir folgende Änderungsvorschläge:

**1. Änderungsvorschlag zu § 1 Absatz 1 Nr. 3b**

(...)

3. Umwandlung eines Krankenhauses oder von Teilen akutstationärer Versorgungseinrichtungen eines Krankenhauses, insbesondere eines Standorts, einer unselbständigen Betriebsstätte oder der Fachrichtung, mindestens aber einer Abteilung eines Krankenhauses
- a) in eine bedarfsnotwendige andere Fachrichtung oder
  - b) in eine **bedarfsnotwendige** nicht akutstationäre Versorgungseinrichtung, insbesondere in eine Einrichtung der ambulanten, der sektorenübergreifenden oder der palliativen Versorgung **oder** in eine stationäre Pflegeeinrichtung **oder in eine Einrichtung der stationären Rehabilitation.**

**Begründung**

Der Krankenhausstrukturfonds soll Veränderungen fördern, die einem wandelnden Versorgungsbedarf gerecht werden. Nicht mehr bedarfsgerechte akutstationäre Versorgungseinrichtungen sollen umgewandelt werden. Die aktuelle Formulierung von § 1 Absatz 1 Nr. 3b birgt die Gefahr, dass hier bei der Umwandlung andere nicht bedarfsgerechte Strukturen geschaffen werden. Wir schlagen daher vor, auch hier die Voraussetzung der Bedarfsnotwendigkeit zu verankern.

Bereits ohne die finanzielle Unterstützung durch den Strukturfonds besteht ein sehr breites Angebot an Rehabilitationseinrichtungen. Die Daten des Statistischen Bundesamtes weisen eher auf Überkapazitäten denn auf weiteren Bedarf an Rehabilitationseinrichtungen hin. So ist die Anzahl der Rehabilitationseinrichtungen seit Jahren rückläufig, jedes Jahr schließen Einrichtungen. Von 1.270 Einrichtungen, die es im Jahr 2005 gab, sind heute nur noch 1.158 Einrichtungen am Markt, die durchschnittliche Bettenauslastung in 2014 lag bei 82,4. Wir regen daher an, die Umwandlung in eine Rehabilitationseinrichtung als förderfähigen Tatbestand zu streichen. Dies widerspricht auch nicht der Intention des Gesetzgebers. Die Gesetzesbegründung zu § 12 KHSG nennt als Beispiel für die „nicht akutstationären

örtlichen Versorgungseinrichtungen“ lediglich Pflegeeinrichtungen, sowie Gesundheits- und Pflegezentren, also Versorgungsangebote, deren Bedarfsnotwendigkeit außer Frage steht.

## **2. Ergänzung des Antragsverfahrens**

§ 12 KHSG sieht vor, dass die Länder im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen die Entscheidung treffen, welche Vorhaben gefördert werden sollen. Um sicherzustellen, dass die Förderung durch den Krankenhausstrukturfonds nicht neue überflüssige, nicht bedarfsnotwendige Strukturen entstehen lässt, regen wir an, im Rahmen dieser Entscheidung ein Stellungnahmeverfahren durchzuführen. Die auf Landesebene zuständigen Verbände der jeweils betroffenen Leistungserbringer sollten zur Frage der Bedarfsnotwendigkeit der geplanten neuen Struktur angehört werden.